

**Satzung zur Änderung der**  
**Studien- und Prüfungsordnungen**  
**für die Studiengänge der Fakultät**  
**Angewandte Computer- und Biowissenschaften**  
**an der Hochschule Mittweida**  
**Vom 12. September 2023**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Satz 1, § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik
Artikel 2	Bachelorstudiengang Applied Mathematics
Artikel 3	Bachelorstudiengang Biotechnologie
Artikel 4	Bachelorstudiengang Angewandte Informatik
Artikel 5	Bachelorstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime
Artikel 6	Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment
Artikel 7	Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies
Artikel 8	Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity
Artikel 9	Masterstudiengang Genomische Biotechnologie
Artikel 10	Masterstudiengang Applied Mathematics for Network and Data Sciences
Artikel 11	Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment
Artikel 12	Weiterbildendes Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik
Artikel 13	Inkrafttreten

**Artikel 1 Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der Hochschule Mittweida vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2021 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

**3.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**4.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**5.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a**

**Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.

- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **6.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

**bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

**b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

**7.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

**8.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## 9.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## 10.

Paragraf 34 a wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 34 a Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2014 und vor dem 1. September 2015 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 1. September 2014 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 01.09.2015 und vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 1. September 2015 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort.
- (3) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2017 und vor dem 1. September 2018 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2018 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und mit der Maßgabe fort, dass im Modul 6754 Semantische Technologien und Informationsextraktion eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen ist.
- (4) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine und Digitale Forensik an der HSMW am oder nach dem 1. September 2018 und vor dem 1. September 2019 aufgenommen haben, gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2019 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 und mit der Maßgabe fort, dass im Modul 6754 Semantische Technologien und Informationsextraktion eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen ist.
- (5) Von Studenten, die ihr Studium am oder nach dem 1. September 2019 aufgenommen haben, nach dieser Satzung in ihrer Fassung vom 31. Januar 2021 abgelegte Prüfungsleistungen bleiben bestehen.
- (6) § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und die §§ 10, 11, 12 Abs. 4 gelten für alle Studenten in Ihrer Fassung vom 30. Januar 2023.“

## **Artikel 2 Bachelorstudiengang Applied Mathematics**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Applied Mathematics an der Hochschule Mittweida vom 5. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

### 1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

**3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der

Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## 5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## 6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

**7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

**8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

**Artikel 3 Bachelorstudiengang Biotechnologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie an der Hochschule Mittweida vom 13. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende neue Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**c)**

Die bisherige Angabe zu § 11 a wird zur Angabe zu § 11b.

**2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

**3.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**4.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**5.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer

oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.

- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **6.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

## **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

## **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **7.**

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **8.**

Der bisherige § 11 a wird zu § 11 b.

## **9.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **10.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 4 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Hochschule Mittweida vom 7. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2022 wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

### **2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

### **3.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

#### **a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

#### **b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

#### 4.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

#### 5.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

#### **„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **6.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **7.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder

Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **9.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **10.**

Paragraf 35 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- „(4) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik nach dem 31. August 2015 und vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, gelten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 9, 10, 14 Abs. 4 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013, geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 fort. Für diese Studenten sind § 8 Abs. 2 Nr.1, 2, §§ 10, 11 und 12 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden.
- (5) Für Studenten, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vor dem 1. September 2015 aufgenommen haben, gelten die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 9, 10, 14 Abs. 4 und die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 5. November 2013 in ihrer Fassung vom 31. August 2015 fort. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

## **Artikel 5 Bachelorstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang IT-Forensik/ Cybercrime an der Hochschule Mittweida vom 15. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16 Februar 2021 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

**3.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**4.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**5.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer

oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.

- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten angedauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **6.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

**bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

**b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

**7.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

**8.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **9.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 6 Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 7. März 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2022 wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

### **2.**

Paragraf 2 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 bis 7 SächsHSFG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 bis 6 und 8 SächsHSG“ ersetzt.

### **3.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

#### **a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

#### **b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

#### 4.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

#### 5.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

#### **„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **6.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **7.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder

Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **9.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 7 Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Blockchain & Distributed Ledger Technologies an der Hochschule Mittweida vom 4. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2021, wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

### **2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden.

Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **6.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a**

#### **Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann

festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.

- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 8 Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity an der Hochschule Mittweida vom 16. Mai 2017, geändert durch Satzung vom 1. September 2021, wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## 5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## 6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## 7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## 8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## 9.

Paragraf 34 a wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 34 a Übergangsbestimmungen**

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Cybercrime/ Cybersecurity vor dem 1. September 2021 aufgenommen haben gilt diese Satzung in ihrer Fassung vom 31. August 2021 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort. Für diese Studenten gelten § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 in der am 30. Januar 2023 geltenden Fassung.“

## **Artikel 9 Masterstudiengang Genomische Biotechnologie**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Genomische Biotechnologie an der Hochschule Mittweida vom 13. Juli 2022 wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

### **2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

#### **a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

#### **b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

### **3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

### **4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## **„§ 10 a**

### **Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

**a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

**bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

**b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

**6.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## 7.

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## 8.

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## 9.

Paragraf 34 a wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 34 a Übergangsbestimmungen**

Für Studenten, die ihr Studium im Masterstudiengang Genomische Biotechnologie vor dem 1. September 2022 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Genomische Biotechnologie vom 29. Mai 2019 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 fort. Für diese Studenten gelten § 8 Abs. 2 Nr.1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 dieser Satzung.“

## **Artikel 10 Masterstudiengang Applied Mathematics for Network and Data Sciences**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Mathematics for Network and Data Sciences an der Hochschule Mittweida vom 10. August 2017, geändert durch Satzung vom 24. März 2020, wird wie folgt geändert:

### 1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

## 2.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

## 3.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.

- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

#### **4.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

##### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

##### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

##### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

##### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

#### **5.**

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder

Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **6.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **7.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Wörtern „die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Mathematics in Digital Media vom 5. November 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2016“ die Wörter „mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 9, 10, 11 Abs. 4“ eingefügt. Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Für diese Studenten sind § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2, §§ 10, 11, 12 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden.“

## **Artikel 11 Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik und Interaktives Entertainment an der Hochschule Mittweida vom 4. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30 August 2022, wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Prüfungskandidaten, die nicht über die notwendige technische Ausrüstung verfügen, wird diese in den Räumen der Hochschule zur Verfügung gestellt. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Gleiches gilt, wenn mehrere Verbindungsunterbrechungen insgesamt länger als 10 Minuten andauert haben. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten und die Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörer dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle Prüflinge einer Prüfung gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## 5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## 6.

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

## **Artikel 12 Weiterbildendes Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik**

Die Weiterbildungsordnung für das weiterbildende Studienprogramm Sachbearbeiter:in Digitale Forensik an der Hochschule Mittweida vom 5. September 2022 wird wie folgt geändert:

### 1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe zu § 9 a eingefügt:

„§ 9 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

### 2.

Paragraf 9 wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

**bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

**b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

**3.**

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a**

**Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich dem Prüfer mitzuteilen und nach Absprache mit diesem auf eine andere Weise zu übertragen. Durch den Prüfer kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) und Ton (Audio) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 4, 6 gilt entsprechend.“

**4.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **5.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 12. Juli 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 5. September 2023.

Mittweida, den 12. September 2023

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. rer. oec. Volker Tolkmitt